

# TRENDS & TIPPS

TIPPS UND INFORMATIONEN ZUM STEUERSPAREN • SEPTEMBER 2021



## CORONA-STAAHILFEN: WIE ES WEITER GEHT

Auch im vierten Quartal 2021 ist das Thema Corona sehr präsent. Der Gesetzgeber hat bereits diverse COVID-19-Hilfsmaßnahmen verlängert. Die wichtigsten Eckpunkte dazu haben wir für Sie zusammengestellt.

Abseits der Pandemie informieren wir Sie über wichtige Neuerungen, wie z.B. Änderungen im Insolvenzrecht oder dem EU-One-Stop-Shop. Beachten Sie auch die Kurzinfos zu verschiedenen Entscheidungen und Themen.

*Bitte lesen Sie weiter auf Seite 2*



### Inhaltsverzeichnis

Corona-Staatshilfen	S.2-3
One-Stop-Shop	S.4
Kurzinfos	S.5
Restrukturierungsverfahren	S.6
Neue Exekutionsordnung	S.6
Regelbedarfssätze 2022	S.7
PZP Intern	S.8

# 1. CORONA-STAATSHILFEN: WIE ES WEITER GEHT

## 1.1 Verlängerung Verlustersatz (Verlustersatz II)

Der 70%ige Verlustersatz, der bisher bei mindestens 30 % Umsatzausfall bis 30.6.2021 gewährt werden konnte, wurde **mit folgenden Änderungen bis 31.12.2021** verlängert:

- Voraussetzung ist ein Umsatzausfall von mindestens 50 %.
- Anträge können für bis zu sechs Betrachtungszeiträume (Juli 2021 bis Dezember 2021), die zeitlich zusammenhängen müssen, gestellt werden.
- Die erste Tranche für eine Auszahlung von 70 % des beantragten Verlustersatzes läuft vom 16.8.2021 bis 31.12.2021. Ab dem 1.1.2022 bis spätestens 30.6.2022 kann im Rahmen der zweiten Tranche der gesamte Verlustersatz beantragt werden.

## 1.2 Verlängerung Ausfallsbonus (Ausfallsbonus II)

Aufgrund der Verlängerung des Ausfallsbonus kann für die Kalendermonate Juli 2021, August 2021 und/oder September 2021 bei einem **Umsatzausfall von mindestens 50 Prozent** (gegenüber den jeweiligen Vergleichsmonaten des Jahres 2019) ein Ausfallsbonus II in Höhe von bis **zu EUR 80.000,00/Kalendermonat** beantragt werden. Anders als der Ausfallsbonus **besteht der Ausfallsbonus II nur aus einem Bonus**. Die Möglichkeit einen Vorschuss auf den FKZ 800.000 zu beantragen, besteht im Rahmen des Ausfallsbonus II nicht mehr. Die genaue Höhe des Ausfallsbonus II richtet sich nach der Höhe des im ausgewählten Betrachtungszeitraum erlittenen Umsatzausfalls und der Branche, in der das Unternehmen im Betrachtungszeitraum überwiegend tätig war. Dabei wird der Umsatzausfall des Betrachtungszeitraums mit dem im Anhang 2 der VO Ausfallsbonus II für die jeweilige Branche angegebenen Prozentsatz multipliziert (für Beherbergung und Gastronomie sind das z.B. 40 %).

Die Höhe des Ausfallsbonus II von max. EUR 80.000,00/Kalendermonat ist zusätzlich insofern **gedeckt**, als die Summe aus **Ausfallsbonus II** und die auf den Betrachtungszeitraum entfallenden Kurzarbeitsbeihilfen nicht den Vergleichsumsatz des jeweiligen Monats im Jahr 2019 übersteigen darf.

Für den Ausfallsbonus II gelten folgende **Antragsfristen**:

- Ausfallsbonus für Juli 2021: 16.08.2021 – 15.11.2021
- Ausfallsbonus für August 2021: 16.09.2021 – 15.12.2021

- Ausfallsbonus für September 2021: 16.10.2021 – 15.01.2022

Zur Erinnerung: Die Antragsfrist für den Ausfallsbonus Juni 2021 endete am 15.9.2021.

Voraussetzung für den Anspruch auf den Ausfallsbonus II ist weiters, dass im Zeitraum ab 1.7. bis 31.12.2021 keine Dividenden ausgeschüttet oder eigene Aktien rückgekauft werden und keine unangemessenen Entgelte/Prämien ausgezahlt werden. Es dürfen auch keine Kündigungen mit dem Ziel, dadurch in den Genuss des Ausfallsbonus II zu kommen oder diesen zu erhöhen, erfolgen.

## 1.3 Härtefall-Fonds Phase 3

Seit 2.8.2021 bis 31.10.2021 können Förderungen für bis zu drei Betrachtungszeiträume (Juli bis September 2021) beantragt werden. Gefördert wird der Nettoeinkommensentgang pro Betrachtungszeitraum mit max. EUR 2.000,00 mindestens jedoch EUR 600,00. Bei Nebeneinkünften über EUR 2.000,00 erfolgt keine Förderung mehr. Für den Zeitraum 16.6.2021 bis 30.6.2021, der durch die Auszahlungsphase 2 nicht mehr gedeckt ist, kann die Förderung für Juli 2021 um 50 % erhöht werden.

## 1.4 Fixkostenzuschuss 800.000

Anträge können **spätestens bis 31. Dezember 2021** eingebracht werden. Voraussetzung ist ein Umsatzausfall von mindestens 30 % für den Zeitraum zwischen dem 16. September 2020 und 30. Juni 2021. Möglich ist der Antrag für bis zu zehn Betrachtungszeiträume, die zeitlich zusammenhängen, oder jeweils zwei zusammenhängende Blöcke.

Der Fixkostenzuschuss richtet sich nach dem prozentualen Umsatzausfall (z.B. Umsatzausfall 50 % → FKZ 800.000 von 50 % der Fixkosten). Zusätzlich sind auch noch pauschale Berechnungsvarianten möglich.

## 1.5 Kurzarbeitsmodell (Phase 5) fixiert

Seit 1.7.2021 (und bis zum 30.6.2022) gilt die Corona-Kurzarbeit Phase 5. In unserer vorhergehenden Ausgabe haben wir bereits über die geplanten Modelle der Phase 5 berichtet.

- Eine **rückwirkende Antragsmöglichkeit** für Kurzarbeitsprojekte zum 1.7.2021 gab es vom 19.7.2021 bis zum 19.8.2021. Da diese Übergangsfrist nun **abgelaufen** ist, müssen alle Kurzarbeitsprojekte **vor Beginn der Kurzarbeit beantragt** werden (Ausnahme: im Fall eines verordneten Betretungsverbots [2 Wochen] sowie im Fall einer Naturkatastrophe [3 Wochen]). Für Unternehmen die beabsichtigen, die Kurzarbeitsbeihilfe Phase 5 zu beziehen und nicht die Kurzarbeitsbeihilfe Phase 4 in Anspruch genommen haben, muss diese Absicht dem AMS vor Beginn und vor der Antragstellung angezeigt werden. Danach muss mit dem AMS, ggf. Betriebsrat und den Sozialpartnern, über ein gelinderes Mittel beraten werden. Diese Beratung kann bis zu 3 Wochen andauern und somit den Beginn der Kurzarbeit verzögern! Auf Grund der Komplexität der Beantragung hat die WKO Checklisten für die Beantragung der Kurzarbeitsbeihilfe zusammengestellt.

Für „**besonders betroffene Betriebe**“ war es bis zum 9.8.2021 nicht möglich die ungekürzte Beihilfe zu erhalten, da die AMS-IT einen Antrag für „besonders betroffene Betriebe“ nicht zur Verfügung gestellt hatte. Daher müssen „besonders betroffene Betriebe“, welche im Zeitraum vom 19.7.2021 bis zum 9.8.2021 einen Antrag auf Kurzarbeitsbeihilfe gestellt haben, im Antragstool ihres eAMS-Kontos bis spätestens 31.12.2021 die restlichen 15 % der Kurzarbeitsbeihilfe im Rahmen eines gesonderten Änderungsbegehren beantragen.

- Die Beihilfengewährung ist mit **höchstens 6 Monaten** beschränkt und muss spätestens am **30.6.2022** enden.

- **Urlaubsabbau**: Neben dem Bemühen des **Abbaus von Alturlaubsansprüchen** müssen Arbeitnehmer und Lehrlinge innerhalb des Kurzarbeitszeitraums für jeweils 2 angefangene Monate Kurzarbeit mindestens 1 Woche Urlaub konsumieren.

- **Behaltefrist** während der Kurzarbeit: Arbeitnehmer können von der Vereinbarung zur Kurzarbeit ausgenommen werden, wenn Sie beim AMS im Rahmen von Massenkündigungen zum Frühwarnsystem angemeldet sind. In diesem Fall entsteht auch keine Auffüllpflicht.

- Attraktivere **Weiterbildungen**: Die Personalkosten für Weiterbildungen während der Ausfallszeit werden durch die Kurzarbeitsbeihilfe voll ersetzt. Der Fördersatz für die Sachkosten für die Weiterbildungen selbst wird von 60 % auf 75 % erhöht.

## 1.6 Sonstige Maßnahmen

**NPO-Fonds**: Für das 2. Halbjahr 2021 sind für Härtefälle unter den NPOs, die besonders schwer und langandauern von COVID und seinen Folgen betroffen sind, zusätzlichen EUR 35 Mio. reserviert. Die Anträge für das erste Halbjahr 2021 sind bis spätestens 15.10.2021 einzureichen.

**Überbrückungsfinanzierung für Künstler**: Diese Förderung wird analog zum Härtefallfonds bis zum 30.9.2021 fortgeführt. Anspruch besteht auf EUR 600,00 Unterstützung pro Monat.



## 2. VERSANDHANDELSLIEFERUNGEN MIT DEM EU-ONE-STOP-SHOP SEIT 1.7.2021

Mit 1. Juli 2021 wurde eine Reihe von Änderungen bei der umsatzsteuerlichen Behandlung von Versandhandelslieferungen wirksam. Die Neuregelung gilt für Umsätze die ab dem 1.7.2021 durchgeführt werden.

### 2.1 Ziel ist die Besteuerung im Bestimmungsland

Mit dem Ziel, die Globalisierung und den technologischen Wandel, der zu einer explosionsartigen Zunahme des E-Commerce und somit des Versandhandels an Verbraucher (B2C) geführt hat, die Besteuerung im Mitgliedstaat des Verbrauchs sicherzustellen, hat die Europäische Union eine Richtlinienänderung beschlossen, das E-Commerce-Paket 2021. Neben der Verlagerung des Ortes der Lieferung und damit der Besteuerung dieser Lieferung in den Mitgliedstaat des Verbrauchs wurde der **EU-One-Stop-Shop (EU-OSS) für innergemeinschaftliche Versandhandelsumsätze** geschaffen.

### 2.2 Erleichterung durch das System EU-One-Stop-Shop

Mit Abschaffung der Lieferschwelen in die einzelnen EU-Mitgliedstaaten sind nunmehr generell alle innergemeinschaftlichen Versandhandelsumsätze bereits **ab dem ersten EURO im Bestimmungsland zu versteuern**. Damit sich ein Unternehmer nicht in allen EU-Staaten, in denen er Waren verkauft und Dienstleistungen erbringt, für umsatzsteuerliche Zwecke registrieren lassen muss, kann er den EU-OSS in Anspruch nehmen. Die Nutzung des OSS-Verfahrens ist freiwillig. Eine **Ausnahme** besteht für **Kleinstunternehmer** ohne Betriebsstätte in einem anderen Mitgliedstaat, deren Versandhandelsumsätze in die EU insgesamt **den Schwellenwert von EUR 10.000,00** nicht übersteigen. Diese können nach wie vor die Umsätze im eigenen Mitgliedsland erklären und entrichten.

### 2.3 Praktische Umsetzung

Die Registrierung zum EU-OSS erfolgt auf Antrag des Unternehmers im Mitgliedstaat der Identifizierung. In Österreich wird das über das FinanzOnline abgewickelt. Voraussetzung ist hier eine gültige UID-Nummer.

Die Abgabe der Umsatzsteuervoranmeldungen und die Entrichtung der Umsatzsteuerzahllast hat beim EU-OSS auf Basis von **Quartalsmeldungen** zu erfolgen. Aber Achtung! Die bisherige Frist der 45 Tage nach Quartalsende wurde EU-weit einheitlich auf das Ende des auf das **Quartalsende folgenden Monats verkürzt**. Die Fälligkeitstermine sind nun der **30. April** (statt 15.5.), der **31. Juli** (statt 15.8.), der **31. Oktober** (statt 15.11.) und der **31. Jänner** (statt 15.2.).

### 2.4 Selbstberechnung der geschuldeten Umsatzsteuer

Der Versandhändler, der das EU-OSS-System nützt, muss die in den einzelnen EU-Mitgliedstaaten aufgrund seiner Versendung geschuldete Umsatzsteuer selbst berechnen. Um **den im Einzelfall anzuwendenden Umsatzsteuersatz im jeweiligen Mitgliedstaat** ermitteln zu können, stellt die EU die bisher kostenpflichtige **Datenbank „Access2Markets“** nunmehr kostenlos zur Verfügung. Voraussetzung ist die richtige Zolltarifnummer. Für die Klassifizierung der Waren würde grundsätzlich der 6-stellige HS-Code bzw. die 8-stellige Nummer der Kombinierten Nomenklatur genügen. Allerdings sind die nationalen Umsatzsteuersätze der jeweiligen Bestimmungsländer nur mit der 10-stelligen Nummer des Zolltarifs, dem sogenannten „TARIC“ verknüpft. Die Bestimmung der maßgeblichen Steuersätze kann sich mitunter etwas schwierig gestalten, da in den einzelnen EU-Mitgliedstaaten auch Sondersteuersätze für bestimmte Produkte erlassen werden (z.B. während der andauernden Coronakrise für Schutzausrüstung, Masken, Hygieneartikel, Arzneimittel udgl.). Die korrekte Einordnung der versandten Produkte in den Zolltarif ist für die Ermittlung des im Einzelfall anzuwendenden USt-Satzes unerlässlich. Auch wenn im Einzelfall zunächst mehrere Zolltarifnummern in Betracht kommen, so ist nach den Vorschriften für die Auslegung der Kombinierten Nomenklatur nur eine davon die richtige. So viel zur Vereinfachung.

## 3. KURZINFOS

- **VwGH: Verzinsung von Umsatzsteuerbeträgen:** Der VwGH hat unter Berufung auf den EuGH entschieden, dass Vorsteuerüberschüsse oder Umsatzsteuerguthaben, die nicht innerhalb einer angemessenen Frist vom Finanzamt rückgezahlt werden, zu verzinsen sind. Die Höhe der Zinsen kann nach Ansicht des VwGH (analog zu bestehenden Zinsbestimmungen) 2 % über dem Basiszinssatz betragen. Der Zeitpunkt des Beginns der Verzinsung wurde im vorliegenden Fall nicht festgesetzt, jedoch darf ein zinsfreier Zeitraum für eine angemessene abgabenrechtliche Prüfung (Einzelfall!) bestehen. Eine ausdrückliche gesetzliche Regelung bleibt abzuwarten. Diese wird aber vermutlich auch eine Verzinsung von Umsatzsteuernachzahlungen umfassen.

- **VwGH: Kein Hälfteuersatz für Betriebsveräußerung bei unmittelbar nachfolgender Aufnahme einer Beschäftigung im Folgejahr:** Die Inanspruchnahme des Hälfteuersatzes für Veräußerungsgewinne ist nur dann möglich, wenn der Veräußerer (nach Vollendung des 60. Lebensjahres) seine aktive Erwerbstätigkeit tatsächlich einstellt. Auch wenn direkt nach der Betriebsveräußerung die Erwerbstätigkeit eingestellt wird, muss diese über eine längerfristige Dauer über das Veranlagungsjahr hinaus gerichtet sein. Wird mit Beginn des Folgejahres der Veräußerer im veräußerten Unternehmen beschäftigt (mit mehr als EUR 730,00 Jahreseinkommen), so ist dies für den Hälfteuersatz schädlich.

- **VwGH: Vergütung des Verdienstentgangs umfasst auch Sonderzahlungen:** Werden Arbeitnehmer auf Grund von behördlicher Absonderung an der Arbeit gehindert, so kann für den Zeitraum der Absonderung eine Vergütung des Verdienstentgangs beantragt werden. Die Höhe der Vergütung umfasst dabei nicht nur das normale Gehalt, sondern auch die aliquoten Sonderzahlungen, unabhängig davon, ob in dem abgesonderten Monat Sonderzahlungen tatsächlich ausbezahlt wurden.

- **Fristverlängerungen aufgrund der COVID-19-Sonderregelungen:** Die vorübergehenden Sonderregelungen für Jahresabschlüsse und deren Offenlegung betreffen Bilanzstichtage

bis zum 31.12.2020. Folgende Sonderregelungen kommen zur Anwendung:

- Die **Aufstellung des Jahresabschlusses** zum 31.12.2020 kann daher – theoretisch nur bei coronabedingter Verhinderung, de facto wohl generell – sanktionslos **bis zum 30.9.2021** (statt bis 30.5.2021) erfolgen.
- Die **Feststellung des Jahresabschlusses** zum 31.12.2020 und andere jährlich zu fassende Beschlüsse (z.B. Entlastung, Gewinnverwendung) können fristenwährend **bis 31.12.2021** (statt bis 31.8.2021) erfolgen.
- Die **Einreichung des Jahresabschlusses** zum 31.12.2020 samt anderer offenzulegender Unterlagen beim Firmenbuch ist bis **31.12.2021** (statt bis 30.9.2021) sanktionslos möglich.

Damit können Jahresabschlüsse bis zum **Regelbilanzstichtag 31.12.2020** noch von den coronabedingten **Sonderfristverlängerungen bis spätestens 31.12.2021** profitieren. **Abweichende Wirtschaftsjahre 2020/21** bzw. Jahresabschlüsse mit einem Stichtag nach dem 31.12.2020 **müssen wieder** die reguläre Offenlegungsfrist von **neun Monaten** beachten.

Bei nicht fristgerechter Einreichung droht eine automatische Zwangsstrafe von mindestens EUR 700,00 **pro Geschäftsführer (Vorstand) und Gesellschaft**. Wird trotz Verhängung einer Strafe der Jahresabschluss nicht offengelegt, so folgen alle zwei Monate automatisch weitere Zwangsstrafen, bis der Jahresabschluss beim Firmenbuch hinterlegt ist.

Bei mittelgroßen Kapitalgesellschaften erhöht sich die Zwangsstrafe im ordentlichen Verfahren auf das Dreifache, also mindestens EUR 2.100,00 pro Organ und Gesellschaft. Bei großen Kapitalgesellschaften sogar auf das Sechsfache, also mindestens EUR 4.200,00 pro Organ und Gesellschaft. Bei Kleinkapitalgesellschaften halbiert sich der Strafrahmen und beträgt EUR 350,00.

Hinweis: für die Fristeinhaltung ist das Einlangen bei Gericht relevant. Da es erfahrungsgemäß bei der elektronischen Einreichung durchaus zu Verzögerungen wegen Überlastung der Server kommen kann, empfiehlt sich, unbedingt einen Zeitpuffer einzuplanen



## 4. RESTRUKTURIERUNGSVERFAHREN ALS MITTEL ZUR VORZEITIGEN UNTERNEHMENSANIERUNG IN DER KRISE

---

Mit 26.7.2021 trat die Restrukturierungsordnung (ReO) in Kraft. Das Restrukturierungsverfahren gemäß ReO gibt Unternehmern (ausgenommen Finanzsektor, Pensionskassen und gewisse Abbau-einheiten) den Rechtsrahmen für eine präventive Sanierung ihres Unternehmens vor Eintritt der Insolvenz. Ein solches Verfahren kann nur eingeleitet werden, wenn eine „**wahrscheinliche Insolvenz**“ vorliegt. Diese liegt bei drohender Zahlungsunfähigkeit vor und wird bei einer **Eigenkapitalquote von weniger als 8 % und fiktiven Schuldentilgungsdauer von mehr als 15 Jahren** vermutet. Gemeinsam mit dem Antrag auf Einleitung (nur von Schuldner möglich) des Restrukturierungsverfahrens muss neben der Darlegung der wahrscheinlichen Insolvenz ein umfangreiches Restrukturierungskonzept bzw. Restrukturierungsplan sowie ein Vermögensverzeichnis, ein Finanzplan und die letzten drei Jahresabschlüsse vorgelegt werden. Dieser Restrukturierungsplan muss, bevor er wirksam werden kann, von den Gläubigern angenommen werden und vom Gericht bestätigt werden. Wird der Restrukturierungsplan angenommen und bestätigt, so bindet

dies Gläubiger und Schuldner. In der Regel behält der Schuldner im Restrukturierungsverfahren ganz oder zumindest teilweise die Kontrolle. In manchen Fällen hat jedoch das Gericht einen **Restrukturierungsbeauftragten** zu bestellen (z.B. wenn die Eigenverwaltung nachteilig für die Gläubiger ist). Die Aufgaben des Restrukturierungsbeauftragten sind vom Gericht zu definieren.

Ebenfalls sieht die ReO ein „**vereinfachtes Verfahren**“ vor, das für bereits außergerichtliche, weit fortgeschrittene, Restrukturierungen gedacht ist. Unter bestimmten Voraussetzungen kann dabei ein Restrukturierungsplan auch bei Ablehnung von einzelnen Gläubigern abgeschlossen werden.

## 5. NEUERUNGEN IN DER EXEKUTIONSORDNUNG MIT AUSWIRKUNG AUF DEN PRIVATKONKURS

---

Mit 1.7.2021 ist eine Reform der Exekutionsordnung und der Insolvenzordnung in Kraft getreten. Dabei wurde unter anderem der neue § 49a EO eingefügt, der bei **offenkundiger Zahlungsunfähigkeit** die Exekutionshandlungen vorläufig hemmt. Die Zahlungsunfähigkeit wird nach Einvernahme der Parteien mit Beschluss festgestellt und nach Eintritt der Rechtskraft öffentlich kundgemacht. Mit dieser Kundmachung werden die Exekutionsverfahren vorerst ruhend gestellt. Bei keiner Änderung der Vermögensverhältnisse des Schuldners können die Gläubiger, im Rahmen des Exekutionsverfahrens, einen Insolvenzantrag stellen.

Dieses fortgesetzte Exekutionsverfahren wird in Folge **Gesamtvollstreckung** genannt. Während der Gesamtvollstreckung kann

der Schuldner bis zum Antrag auf Annahme eines Zahlungsplans die Durchführung eines Abschöpfungsverfahrens mit Tilgungsplan beantragen. Dies ist insbesondere deshalb interessant, da die Dauer des Abschöpfungsverfahrens mit Tilgungsplan mit Reform des Insolvenzrechts **von 5 auf 3 Jahre reduziert** wurde. In den „Genuss“ der kürzeren Dauer kommen allerdings nur jene Schuldner, die innerhalb von 30 Tagen ab Feststellung der offenkundigen Zahlungsunfähigkeit (Feststellung im Exekutionsverfahren!), die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens selbst beantragen.

## 6. REGELBEDARFSÄTZE FÜR UNTERHALTSLEISTUNGEN FÜR DAS KALENDERJAHR 2022 VERÖFFENTLICHT

Die Höhe der Unterhaltsleistungen für Kinder als Folge einer Trennung der Eltern basiert regelmäßig auf einem **gerichtlichen Urteil** oder Vergleich bzw. einer behördlichen Festsetzung. In Fällen, in denen eine **behördliche Festsetzung** der Unterhaltsleistungen **nicht** vorliegt, sind die **Regelbedarfsätze anzuwenden**. Die **monatlichen** Regelbedarfsätze werden jährlich **per 1. Juli** angepasst. Damit für steuerliche Belange (relevant für Unterhaltsabsetzbetrag) unterjährig keine unterschiedlichen Beträge zu berücksichtigen sind, sind die nunmehr gültigen Regelbedarfsätze für das gesamte **Kalenderjahr 2022** heranzuziehen (Beträge in € pro Monat):

0-3 Jahre:	EUR 219,00 (bisher 213,00)
3-6 Jahre:	EUR 282,00 (bisher 274,00)
6-10 Jahre:	EUR 362,00 (bisher 352,00)
10-15 Jahre:	EUR 414,00 (bisher 402,00)
15-19 Jahre:	EUR 488,00 (bisher 474,00)
19-25 Jahre:	EUR 611,00 (bisher 594,00)

Für die Geltendmachung des **Unterhaltsabsetzbetrages** von EUR 29,20 (1. Kind) / EUR 43,80 (2. Kind) / EUR 58,40 (3. und jedes weitere Kind) gilt in diesem Fall Folgendes: Liegen **weder** eine **behördlich festgelegte Unterhaltsverpflichtung** noch ein **schriftlicher Vertrag** vor, dann bedarf es der Vorlage einer Bestätigung der empfangsberechtigten Person, aus der das Ausmaß des **vereinbarten Unterhalts** und das Ausmaß des **tatsächlich bezahlten Unterhalts** hervorgehen. In allen diesen Fällen steht der Unterhaltsabsetzbetrag nur dann für jeden Kalendermonat zu, wenn die **vereinbarte Unterhaltsverpflichtung** in vollem Ausmaß erfüllt wird und die Regelbedarfsätze **nicht unterschritten** werden.



# PZP INTERN

## Prüfungserfolg

Fabian Strauss hat die Prüfung zum Personalverrechner am Wifi OÖ. mit gutem Erfolg abgelegt. Wir gratulieren herzlich!

## PZP Nachwuchs

Wir freuen uns mit Kerstin Doblmann über die Geburt ihres Sohnes Niklas am 21. August 2021. Alles Gute für die junge Familie!

## PZP unterwegs

In unmittelbarer Nachbarschaft der Rieder Messe situiert, war ein Besuch des diesjährigen Volksfestes für uns natürlich Pflicht. Bestens gelaunt genossen wir einen vergnüglichen Abend, natürlich mit traditioneller Volksfest-Verpflegung und einigen Runden im Autodrom.



### Impressum:

**Medieninhaber und Herausgeber:** PZP Steuerberatung GmbH, Ried im Innkreis

**Redaktion:** Mag. Günter Peer, MWA, Gerhard Hubner

**Layout und grafische Gestaltung:** innpuls Werbeagentur GmbH, Ried im Innkreis

**Druck:** LAHA Druck, Ried im Innkreis

**Erscheinungsort:** Ried im Innkreis

**Erscheinungsdatum:** September 2021



STEUERBERATUNG  
UNTERNEHMENSBERATUNG

A-4910 Ried/I., Am Burgfried 14, Tel. 07752/89400, Fax DW 200

e-mail: office@pzp.at, Internet: www.pzp.at